

per e-mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

**WSTI-UG-91**

Wien, am 28.6.2024

FB/ah/sp

**PARTNER**

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, Haus 16  
3109 St. Pölten

**ANTRAGSTELLERIN** Windkraft Simonsfeld AG  
Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn

**VERTRETEN DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
GMBH** 1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274  
BIC GIBAATWXXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Windpark Rannersdorf III;  
§ 3a Abs 6 in Verbindung mit  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG  
auf Erteilung einer  
Änderungsgenehmigung  
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

**T** +43 1 715 60 24  
**F** +43 1 715 60 24-30  
office@onz.at  
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

## 1. SACHVERHALT

- 1.1. Auf den Gemeindegebieten der Marktgemeinde Wilfersdorf im Bezirk Mistelbach und der Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf betreibt die Antragstellerin (idF kurz ASt) den Windpark Rannersdorf I, der aus vier Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas V 90 mit einer Nennleistung von jeweils 2 MW besteht.
- 1.2. Demnach beträgt die Gesamtnennleistung des bestehenden Windparks 8 MW.
- 1.3. Der elektrizitätsrechtliche Konsens stützt sich auf den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.12.2004, WST6-E-12088/001-2004, die naturschutzrechtlichen Bewilligungen wurden mit Bescheid der BH Mistelbach vom 23.12.2004, MIW2-NA-04108, und mit Bescheid der BH Gänserndorf vom 23.12.2004, GFW2-NA-04367/018, erteilt.

## 2. BEABSICHTIGTE ÄNDERUNG (REPOWERING)

- 2.1. Die bestehenden vier WEA sollen nun durch Anlagen modernerer Generation ersetzt werden („Repowering“).
- 2.2. Konkret beabsichtigt die ASt, die vorhandenen vier WEA durch **vier WEA der Type Nordex N149/5.X** mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Engpassleistung von jeweils 5,7 MW zu ersetzen (Vorhabenbezeichnung „Windpark Rannersdorf III“).
- 2.3. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Vorhaben „Windpark Rannersdorf III“ soll die **Gesamtnennleistung** des Windparks auf **22,8 MW** erhöht werden, die effektive **Kapazitätserweiterung** beträgt demnach **14,8 MW**.
- 2.4. Neben dem vollständigen Rückbau der Altanlagen (samt nicht weiter benötigter Wege und Kranstellflächen) umfasst das Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere
  - die Errichtung der windparkinternen Verkabelung sowie einer 30-kV-Energieableitung in das Umspannwerk Neusiedl an der Zaya;

- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
  - die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Wartung der Anlage bzw. des internen Wegenetzes;
  - die Errichtung und Adaptierung von Kranstell- sowie Montageflächen;
  - die Errichtung diverser Nebenanlagen (bspw. Eiswarnschilder sowie -leuchten samt Verkabelung).
- 2.5.** Die elektrotechnische Grenze des Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom gegenständlichen Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW Neusiedl an der Zaya sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).
- 2.6.** Das Änderungsvorhaben berührt die Marktgemeinde Wilfersdorf und die Gemeinde Hauskirchen, von der Netzableitung sind überdies die Marktgemeinden Großkrut, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf betroffen.
- 2.7.** Die Anlagenstandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 11“.
- 2.8.** Das antragsgegenständliche Vorhaben befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet iSd § 8 NÖ NSchG 2000 noch in einem Europaschutzgebiet iSd § 9 NÖ NSchG 2000. Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete liegen über 5 km von den WEA-Standorten entfernt (das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von knapp über 9 km).
- 2.9.** Details sind den beiliegenden Einreichunterlagen der Energiewerkstatt (Verein) sowie der Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH (insbesondere der Technischen Vorhabensbeschreibung) zu entnehmen (./1), die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

### 3. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

- 3.1.** Generell unterliegen WEA den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet, liegt das gegenständliche Vorhaben unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert von 30 MW, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 durchzuführen ist (aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ist das gegenständliche Repowering-Projekt jedenfalls als Änderung im Rechtssinn zu qualifizieren<sup>1)</sup>).
- 3.2.** Allerdings hat die Behörde gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 bei Änderungen von Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Gemäß § 3a Abs 4 dritter Satz entfällt diese Einzelfallprüfung jedoch, wenn der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- 3.3.** Für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich in der Nähe des Vorhabens zahlreiche andere Windparks befinden (vgl dazu im Detail Abb 2.6 der UVE) und daher aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

### 4. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 4.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für*

---

<sup>1)</sup> Zur Abgrenzung zwischen Neuvorhaben und Änderung siehe bspw BVwG 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, *Änderung Windpark Gänserndorf West*.

*Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“*

- 4.2. In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 4.3. Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde.
- 4.4. Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).

## 5. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 5.1. Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ JagdG, des NÖ EIWG 2005<sup>2)</sup> sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG, das LFG, das ForstG (es ist eine dauerhafte Rodung im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> vorgesehen<sup>3)</sup>), zur Anwendung kommen werden.
- 5.2. Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 5.3. Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz

---

<sup>2)</sup> Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

<sup>3)</sup> Konkret ist bloß die Querung eines Windsschutzgürtels mittels vegetationsschonender Spülbohrung geplant.

ein (massives) öffentliches Interesse besteht,<sup>4)</sup> geht die ASt davon aus, dass eine – insbesondere allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG oder dem NÖ NSchG 2000<sup>5)</sup> – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

*„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“*

Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) *„[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“* Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen

---

<sup>4)</sup> Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach *„das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“*

<sup>5)</sup> Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die beiden „Leitentscheidungen“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E).

Rechtsprechung<sup>6)</sup> bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet.

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.<sup>7)</sup> Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.<sup>8)</sup> Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.<sup>9)</sup>
- Auch nach der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung<sup>10)</sup> sowie dem Energie- und Klimaplan für Österreich vom 18.12.2019 kommt dem Ausbau der Windkraft eine zentrale Rolle zu. So hält bspw die Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung (#mission2030) auf Seite 47 wie folgt fest: *„Ein Ziel ist es, im Jahre 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist. Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik werden Motor dieses Ausbaus sein.“* Gleichgesinnt wird im Entwurf des Energie- und Klimaplan 2023,<sup>11)</sup> Seite 20, ausgeführt, dass der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2030 auf mindestens 60 % gesteigert werden soll.

---

<sup>6)</sup> Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mWN.

<sup>7)</sup> VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

<sup>8)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

<sup>9)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

<sup>10)</sup> Der freilich alleine keine entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen werden darf; VfGH 29.6.2017, E 875/2017 ua.

<sup>11)</sup> Öffentlich abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html) [24.6.2024].

- Nicht zuletzt aufgrund der skizzierten Strategie wurde im Oktober 2019 das ÖSG 2012 novelliert<sup>12)</sup> und wird in den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien<sup>13)</sup> festgehalten, dass „[sich] die österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030 zum Ziel gesetzt [hat], dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.“ Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Weiters sprechen neben den dargelegten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des

---

<sup>12)</sup> BGBl I 2019/97.

<sup>13)</sup> IA 966 BlgNR 26. GP 3.

Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem unlängst publizierten NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seiner Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 5.4.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 5.5.** Nach der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.<sup>14)</sup> Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.
- 5.6.** Schließlich geht die ASt unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ von BIOME, Technisches Büro für Biologie und Ökologie (Stand: 18.6.2024) sowie den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20, davon aus, dass

---

<sup>14)</sup> Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 f).

in Bezug auf die nächstgelegenen Europaschutzgebiete schon aufgrund der Entfernung von über 5 km zu den nächstgelegenen Anlagenstandorten von keinen nennenswerten negativen Einflüssen auszugehen und demnach keinesfalls eine NVP erforderlich ist.

## 6. FRISTEN

- 6.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 6.2.** Nach der Literatur<sup>15)</sup> sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 6.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die ASt um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
- Baubeginn: spätestens bis 31.12.2028
  - Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2030
  - Konsensbefristung: keine

## 7. EINREICHUNTERLAGEN

- 7.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE<sup>16)</sup> anzuschließen.
- 7.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:
- A – Genehmigungsantrag

---

<sup>15)</sup> Vgl. *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 101 mwN.

<sup>16)</sup> Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl. BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- B – Vorhaben – Pläne – Anlagentechnik
- C – sonstige Unterlage
- D – Umweltauswirkungen („UVE“)

**7.3.** Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

## **8. ANTRAG**

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

### **ANTRAG:**

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Änderungsvorhabens „Windpark Rannersdorf III“ erteilen.

Windkraft Simonsfeld AG